



Verantwortungsbewusste Lieferketten sorgen für die Wahrung von Menschenrechten und Umweltschutz.

CSDDD: Menschenrechte und Umweltschutz in den Lieferketten

Am 24. April 2024 stimmte das Europäische Parlament für die europäische Lieferketten-Richtlinie *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD, auch CS3D). Sie verpflichtet EU-Unternehmen ab 1000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von EUR 450 Mio. zu Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten (Nicht-EU-Unternehmen müssen unabhängig von der Beschäftigtenzahl ab einem EU-Umsatz von EUR 450 Mio. berichten).

Risikomanagement und Verantwortungsbewusstsein verankern

Die betroffenen Firmen sollen durch die CSDDD insbesondere auf Menschenrechte und auf Umweltschutz in ihren globalen Wertschöpfungsketten

achten. Risikomanagement, Verantwortungsbewusstsein und Klimaschutz werden dadurch miteinander kombiniert, Firmenlenker müssen das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens in den Unternehmensstrategien verankern.

Ähnlich wie bei der CSRD-Richtlinie hat sich die EU auf eine schrittweise Einführung geeinigt:

- Organisationen mit > 5000 Mitarbeitenden und ab einem Umsatz i.H.v. EUR 1,5 Mrd. (netto) sind 3 Jahre nach Inkrafttreten (vorauss. 2027) berichtspflichtig.
- Betriebe mit > 3000 Beschäftigten und ab einem Umsatz i.H.v. EUR 900 Mio. (netto) müssen 4 Jahre

nach Inkrafttreten (vorauss. 2028) berichten.

- Unternehmen mit > 1000 Mitarbeitenden und ab einem Umsatz i.H.v. EUR 450 Mio. (netto) haben 5 Jahre nach Inkrafttreten (vorauss. 2029) zu berichten.

Reichweite: Upstream und Downstream

Die Richtlinie hatte ursprünglich vorgesehen, die komplette Lieferkette zu berücksichtigen. In der angenommenen Fassung wurde sie jedoch begrenzt. Die Berichtspflicht für Warenproduktionen oder Dienstleistungen bezieht sich nun auf:

- Upstream-Aktivitäten mit direkten und indirekten Lieferanten sowie den eigenen Geschäftsbereich und
- Downstream-Aktivitäten mit Vertrieb, Transport und Lagerung, wenn sie von direkten Geschäftspartnern übernommen werden. Endkunden bleiben unberücksichtigt.

Die Begriffe Upstream und Downstream entlang der vor- und nachgelagerten Aktivitätenketten verraten es: Die CSDDD stützt sich stark auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Diese definieren verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten und sind weltweit gültig, jedoch nicht rechtlich bindend.

Umfang: tatsächlich und potenziell

Für die CSDDD müssen Unternehmen den tatsächlichen und den potenziellen Impact auf Menschenrechte und in Umweltbelangen identifizieren, bewerten und ggf. priorisieren. Im Wesentlichen gilt es, potenziellen Impact zu vermeiden oder abzuschwächen, und tatsächliche Auswirkungen müssen eliminiert werden. Dies gilt:

- für eigene geschäftliche Tätigkeiten,
- ggf. für geschäftliche Aktivitäten von Tochterunternehmen,
- für geschäftliche Tätigkeiten von Geschäftspartnern.

Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder und eine zivilrechtliche Haftung.

CSDDD vs. LkSG

In Deutschland müssen Unternehmen ihre Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt bereits seit 2023 wahrnehmen: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) unterscheidet sich jedoch zum Teil beträchtlich von der CSDDD, die breitere Berichtspflichten auferlegt:

- Das LkSG betrifft direkte Zulieferer und den eigenen Geschäftsbereich mit Geschäftspartnern, während die CSDDD auch indirekte Lieferanten ins Visier nimmt.
- Die deutsche Regelung richtet sich nur nach Mitarbeiterzahl, nicht nach Umsatz.
- Das LkSG spricht von Risikomanagement, die EU-Richtlinie vom weiterreichenden, risiko-basierten Ansatz.
- Die CSDDD beinhaltet Klimaschutz, das LkSG fordert dies nicht.
- Das deutsche Gesetz kennt nur Bußgelder, während die EU-Regelung auch eine zivilrechtliche Haftung vorsieht.

Für weitere Informationen oder ein Potenzialgespräch für eine Verifizierung gemäß CSDDD, laut LkSG oder nach OECD kontaktieren Sie uns gerne.